

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (4. Ausschuss)
- Drucksache 8/2904 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/2400 -

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Haushaltsgesetz 2024/2025)

und der Unterrichtung durch die Landesregierung
- Drucksache 8/2398 -

Mittelfristige Finanzplanung 2023 bis 2028 des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung

hier: Einzelplan 04
Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Der Landtag möge beschließen:

1. Im Einzelplan 04 Kapitel 0402 (Wohnungswesen, Wohnraumförderung und Städtebau) wird eine neue Maßnahmegruppe „Kommunale Wärmeplanung“ eingerichtet.
2. In der neu eingerichteten Maßnahmegruppe „Kommunale Wärmeplanung“ wird ein neuer Titel mit der Zweckbestimmung „Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung“ als Leertitel eingerichtet.

3. Die Erläuterung zu dem neuen Titel wird wie folgt gefasst:

„Durch die spätestens im Jahr 2024 zu erwartende Bundesgesetzgebung zur Wärmeplanung (Wärmeplanungsgesetz) werden die Länder zur Erstellung kommunaler Wärmepläne für Kommunen bestimmter Größen verpflichtet. Diese Aufgabe kann im Weiteren unter Anwendung des Konnexitätsprinzips an Gebietskörperschaften des Landes (Kreise, Kommunen etc.) per Landesgesetzgebung weitergegeben werden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben stellt der Bund Mittel bereit, die durch diesen Titel ausgebracht werden sollen. Aufgrund der noch ausstehenden abschließenden Konkretisierung der entsprechenden Finanzierungsmodalitäten seitens des Bundes wird hierzu vorerst ein Leertitel eingerichtet. Er wird zudem vorsorglich eingerichtet, um anschließend Mittel zum Aufbau von Strukturen zur Unterstützung und Überprüfung der Aufstellung kommunaler Wärmepläne einstellen zu können.“

Dr. Harald Terpe und Fraktion

Begründung:

Aller Voraussicht nach wird der Deutsche Bundestag zeitnah eine gesetzliche Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung beschließen. Um diese Pflicht umsetzen zu können, müssen Kommunen finanziell ausreichend ausgestattet werden. Hierzu wird der Bund den Ländern finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, die vom Land an die Kommunen weitergegeben und gegebenenfalls ergänzt werden können. Da die Wärmepläne voraussichtlich spätestens bis zum Jahr 2028 erstellt werden müssen und ferner eine zeitnahe Erarbeitung der Wärmepläne zur Absicherung einer effizienten, zügigen und kostengünstigen Transformation der Wärmeversorgung ohnehin erstrebenswert ist, ist die Wärmeplanung bereits im vorliegenden Haushalt zu berücksichtigen.